jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/9 1Ob560/83, 3Ob593/87, 6Ob139/03i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1983

Norm

EVHGB Art8 Nr11
ImmMV §9

Rechtssatz

Wer im Wissen seiner fehlenden Vertretungsmacht einem Kaufmann (hier: Immobilienmaklergesellschaft) gegenüber für einen Dritten handelte, haftet dem Kaufmann, der den Vollmachtsmangel weder kannte noch kennen mußte, für das Erfüllungsinteresse; § 9 ImmMV findet nicht Anwendung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 560/83
  Entscheidungstext OGH 09.03.1983 1 Ob 560/83
  Veröff: SZ 56/39
- 3 Ob 593/87
  Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 593/87
  Ähnlich; nur: Wer im Wissen seiner fehlenden Vertretungsmacht einem Kaufmann (hier: Immobilienmaklergesellschaft) gegenüber für einen Dritten handelte, haftet dem Kaufmann, der den Vollmachtsmangel weder kannte noch kennen mußte, für das Erfüllungsinteresse. (T1) Beisatz: Hier: Ein Mietverhältnis wurde von einer zu gründenden und dann auch gegründeten GmbH, abgeschlossen. (T2)
- 6 Ob 139/03i
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 139/03i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0061105

Dokumentnummer

JJR_19830309_OGH0002_0010OB00560_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at